



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29. März 2021

Seite 1 von 4

An
die Kreise und kreisfreien Städte,
den Landschaftsverband Rheinland,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aktenzeichen VI A 4 - 92.13.01

bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:
Bezirksregierungen, Städtetag und Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Referat VI A 2 des MAGS NRW

Telefon 0211 855-3152

Telefax 0211 855-3732

@mags.nrw.de

nur per E-Mail

Durchführung des Vierten Kapitels des SGB XII

Ergänzende Hinweise zur Umsetzung des Sozialschutzpaket III

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen das Sozialschutzpaket III, das am 10. März 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Aufgrund mehrerer Anfragen zu der im Mai 2021 zu gewährenden Einmalzahlung nach §144 SGB XII möchte ich folgende Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung geben:

Gemäß § 144 SGB XII ist als Voraussetzung für die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII (und die Einstufung in die RBS 1, 2 oder 3) im Monat Mai 2021 vorgesehen. Sofern das (den Bedarf) übersteigende Einkommen des Ehegatten (oder eingetragene/r Lebenspartner/in und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft) im Rahmen der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Einsatzgemeinschaft beim Leistungsberechtigten angerechnet wird, führt dieses nicht zu einer Leistungsberechtigung des Ehegatten nach dem Dritten oder Vierten Kapitel, da die Vorschrift nicht bedarfsauslösend ausgestaltet ist. Somit hat dieser auch keinen Anspruch auf die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro.

Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich; der einmalige Zusatzbedarf gilt als vom Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrag umfasst bzw. wird von Amts wegen erbracht.

Die Einmalzahlung ist jeweils separat zu bescheiden. Die Umsetzung der Einmalzahlung verlangt daher keine Anpassung des der Grundsicherung zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides für Mai 2021; dieser bleibt von § 144 SGB XII unberührt.

Zudem teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf die Frage zur Abzweigung des Kindergeldes und Erhalt der Einmalzahlung gem. § 144 SGB XII (und des Kinderbonus gem. § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG) Folgendes mit. Der Kinderbonus ist aufgrund des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus, bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Eine Abzweigung oder Erstattung des Kinderbonus an den Sozialleistungsträger kommt daher regelmäßig nicht in Betracht. Der Kinderbonus ist in Fällen, in denen das laufende Kindergeld an einen Sozialleistungsträger abgezweigt wird, von den Familienkassen an den Kindergeldberechtigten auszuzahlen oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen – gesondert an das Kind abzuzweigen.

Dadurch, dass keine Abzweigung an den Sozialhilfeträger stattfindet, kann es hierdurch auch zu einer Doppelleistung kommen. Eine daraus

resultierende Doppelbegünstigung hängt davon ab, inwieweit dieser Kinderbonus weitergeleitet werden würde. Aufgrund fehlender Datengrundlage hat das BMAS hierzu keine Aussage getroffen. Jedoch ist zu beachten, dass beim Kinderbonus, anders als bei der Einmalzahlung des § 144 SGB XII, nicht nur die Bedürftigkeit eine Rolle spielt, sondern dieser auch kurzfristig auf einen zusätzlichen gesamtwirtschaftlichen Nachfrageimpuls, insbesondere durch Familien mit geringem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern, zur Stärkung der Konjunktur abzielt.

Bezüglich der Frage zum Umgang des §144 SGB XII bei in stationären Einrichtungen lebenden Personen – die Hilfe zur Pflege erhalten teile ich folgendes mit: Nach den Ausführungen des BMAS vom 19. Februar 2021 haben Personen, an die im Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten/Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, einen Anspruch auf die Einmalzahlung i. H. v. 150 Euro, während bei Personen, an die ausschließlich Leistungen nach dem Siebten Kapitel SBG XII (Hilfe zur Pflege) erbracht werden, kein Anspruch auf Einmalzahlung besteht. Dazu führt das BMAS aus, die Einmalzahlung sei ausschließlich für Personen vorgesehen, an die existenzsichernde Leistungen erbracht werden und bezeichnet eine bedarfsauslösende Ausgestaltung als erheblich verwaltungsaufwendiger. möchte ich auf die Gesetzesbegründung zu § 144 SGB XII verweisen. Dort wird ausgeführt, dass die Zahlung als Ausgleich für die in den Monaten Oktober bis März entstehenden Kosten bestimmt ist, so dass sich der in Rede stehende Betrag auf 25 Euro/mtl. beläuft. Jedenfalls bei den Personen in stationären Einrichtungen, für die - zur Deckung der über die Regelbedarfe hinausgehenden Kosten - ein Betrag aus dem Einkommen der Person bzw. der Partnerin/des Partners in angemessenem Umfang zu belassen ist (erhöhter Garantiebtrag), könnte vorgenannter Betrag ggf. daraus aufgebracht werden.

Darüber hinaus ist für Bewohner in stationärer Einrichtungen in NRW zudem die Förderung durch Pflegegeld vorgesehen, so dass bei Personen, deren Bedarf mit Pflegegeld gedeckt ist, neben dem monatlichen Betrag in Höhe des Barbetrages nach § 14 Abs. 3 Nr.4 APG NRW ein zusätzlicher Betrag von 50 Euro vom Einkommen - für weitere Ausgaben wie z. B. Bekleidung - abzusetzen ist. Zudem möchte ich auf die aktuelle Rechtsprechung etwa zu Schutzmasken hinweisen, nach der regelmäßig darauf abgestellt wird, ob ein aktueller Bedarf im Einzelfall nicht bereits durch Verteilmaßnahmen des Bundes oder der Länder bzw. über die stationäre Einrichtung vor Ort gedeckt ist oder Einsparungen für andere Ausgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag